

Erläuterungen

Allgemeines

Das System der Förderung von Ökostromanlagen basiert auf der Verpflichtung der Ökostromabwicklungsstelle, die ihr angebotene elektrische Energie aus Ökostromanlagen zu allgemeinen Bedingungen und den durch Verordnung festgelegten Preisen abzunehmen. Die Ökostromabwicklungsstelle weist diese Strommengen den in Österreich tätigen Stromhändlern zu, wofür diese ein Entgelt in der durch Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft, Familie und Jugend bestimmten Höhe (Verrechnungspreis) zu entrichten haben.

Die Finanzierung der Aufwendungen der Ökostromabwicklungsstelle erfolgt aus zwei Einnahmenkomponenten, dem Zählpunktspauschale und dem Verrechnungspreis, wobei jeweils ein Verrechnungspreis für elektrische Energie aus Kleinwasserkraftanlagen und sonstigen Ökostromanlagen zu bestimmen ist. Die Einnahmen aus dem Zählpunktspauschale, das bis Ende 2012 unmittelbar durch das Ökostromgesetz bestimmt ist, sind bei der Bestimmung des Verrechnungspreises für sonstige Ökostromanlagen zu berücksichtigen.

Ausgabenseitig entstehen den Ökobilanzgruppenverantwortlichen dabei neben den Aufwendungen aus dem Ankauf von Ökoenergie, auch Aufwendungen für die in ihrer Bilanzgruppe anfallende Ausgleichsenergie und den mit der Erfüllung ihrer Aufgaben verbundenen administrativen und finanziellen Leistungen.

Bestimmung des Verrechnungspreises 2012 für Kleinwasserkraft

Gemäß § 22b Abs. 2 Ökostromgesetz ist der Verrechnungspreis für Kleinwasserkraftanlagen in einer solchen Höhe auf der Grundlage von Prognosen festzulegen, dass sämtliche Mehraufwendungen der Ökostromabwicklungsstelle für Kleinwasserkraft abgedeckt sind.

Auf Grund von Prognosegutachten, die im Auftrag des Bundesministeriums für Wirtschaft, Familie und Jugend erstellt wurden, beläuft sich das Finanzierungserfordernis der Ökostromabwicklungsstelle für Einspeisevergütungen im Jahr 2012 auf rund 45 Mio. Euro, die zur Gänze aus den Einnahmen des Verrechnungspreises aufzubringen sind. Ausgehend von einer prognostizierten Einspeisemenge im Ausmaß von 1 100 GWh ergibt sich ein Verrechnungspreis für Kleinwasserkraft in Höhe von 4,14 Cent/kWh, was einer Senkung des Verrechnungspreises für Kleinwasserkraft um über 48% gegenüber dem Kalenderjahr 2011 entspricht.

Bestimmung des Verrechnungspreises 2012 für sonstigen Ökostrom

Gemäß Ökostromgesetz § 22b Abs. 3 ist der Verrechnungspreis für sonstigen Ökostrom in einer solchen Höhe festzulegen, dass sämtliche Mehraufwendungen für sonstigen Ökostrom unter Berücksichtigung der für sonstigen Ökostrom verbleibenden Einnahmen aus der Zählpunktspauschale (nach Abzug der aus der Zählpunktspauschale zu bestreitenden Aufwendungen) abgedeckt sind.

Auf Grund von Prognosegutachten, die im Auftrag des Bundesministeriums für Wirtschaft, Familie und Jugend erstellt wurden, beläuft sich der Aufwand der Ökostromabwicklungsstelle für 2012 auf 620 Mio. Euro. Davon sind unter anderem aus dem Titel „Einnahmen aus dem Zählpunktspauschale“ rund 74 Mio. Euro in Abzug zu bringen. Das nach Abzug der Differenzbeträge vorangegangener Jahre verbleibende Finanzierungserfordernis in Höhe von 500 Mio. Euro ist durch den Verrechnungspreis abzudecken. Ausgehend von einer prognostizierten Einspeisemenge im Ausmaß von 5 361 GWh ergibt sich - unter der Annahme, dass für das Kalenderjahr 2012 kein Rohstoffzuschlag gewährt wird - ein Verrechnungspreis für sonstige Ökoenergie in Höhe von 9,34 Cent/kWh. In Anbetracht der Erfahrung aus dem vergangenen Jahr, wonach ein Rohstoffzuschlag von 2 Cent/kWh verordnet wurde, wird ebenfalls für 2012 - vorbehaltlich einer Verordnungserlassung durch den Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend - ein Rohstoffzuschlag in Höhe von 2 Cent/kWh bei der Festlegung des Verrechnungspreises 2012 für sonstigen Ökostrom eingepreist. Ein Verrechnungspreis 2012 für sonstigen Ökostrom in Höhe von 9,58 Cent/kWh gegenüber dem Kalenderjahr 2011 entspricht einer Senkung um knapp 25%.

Die Gründe für diese Senkung der Verrechnungspreise für Kleinwasserkraft und sonstigen Ökostrom im Jahr 2012 liegen vor allem im höheren Marktpreis, in der Notwendigkeit einer Aufrollung der in der Bilanz für 2010 ausgewiesenen Überdeckung der Ökostromabwicklungsstelle, wobei diese auf einer - durch die Gesetzessystematik vorgegebenen - hohen Festsetzung der Verrechnungspreise für 2010 beruht, sowie auf einer zu hohen Abschätzung der Aufwendungen für den De minimis-Fördertatbestand für energieintensive Unternehmen in den Gutachten der Vorjahre.